

Vorwort zur 4. Auflage

Der „Leukauf/Steininger“ war eine Institution, eine Marke, und er ist es – wie man oft hören konnte – sogar immer noch, auch wenn das Alter der 3. Auflage moniert wird. Die 3. Auflage ist 1992 erschienen, wobei als Bearbeitungsstand zum Teil Ende 1990, zum Teil Ende 1991 angeführt ist. Seit dem Erscheinungsdatum der Voraufgabe sind 24 Jahre vergangen, zum Teil war die Kommentierung fast 26 Jahre alt. Seither ist viel Zeit vergangen, und in dieser Zeit gab es viele große und kleine Gesetzesänderungen, es sind neue Kommentare und Lehrbücher sowie entsprechende Neuauflagen erschienen und durch die Rechtsdatenbank wurden wesentlich mehr Entscheidungen des OGH zugänglich (leider nicht der OLG – deren Zugänglichkeit wäre dringend nötig).

Herbert Steininger ist 2005 gestorben. Damals hat er bereits an der 4. Auflage gearbeitet. Angesichts des guten Rufs seines Kommentars ist es nicht verwunderlich gewesen, dass der Wunsch für eine Neuauflage bestand. Im Prugg Verlag Eisenstadt konnte das Werk nicht mehr erscheinen, diese Aufgabe hat der Linde Verlag übernommen.

26 Jahre Rechtsentwicklung einzuarbeiten ist keine einfache Aufgabe. Es hat sich gezeigt, dass diese Aufgabe weder allein noch wirklich zu zweit bewältigbar ist. So hat die Entstehung dieser 4. Auflage eine sehr lange Geschichte und wurde schließlich das Produkt vieler Bearbeiter (Mitautoren). Es war aber von Anfang an das geplante Ziel, so viel wie möglich des „Leukauf/Steininger“ zu erhalten. Es sollte kein neuer Kommentar entstehen, sondern die 4. Auflage dieses anerkannten Kommentars. Dieses Ziel wurde trotz der personellen Änderungen bei den Bearbeitern eingehalten, so dass es sich tatsächlich um eine 4. Auflage handelt. Dieses Beibehalten betraf nicht nur den Aufbau der jeweiligen Kommentierung, sondern auch den Text. Änderungen sollten nur wenn unbedingt notwendig vorgenommen werden. Natürlich blieb es jedem Bearbeiter unbenommen, von der Meinung der 3. Auflage abzugehen, aber dies wurde – wie es auch Stil *Herbert Steiningers* in der 3. Auflage war – eigens hervorgehoben. Bei neuen Bestimmungen wurde versucht, die Kommentierung im Geist des „Leukauf/Steininger“ vorzunehmen. Wir hoffen, dass dies gelungen ist. Weitgehend wurden auch die Randziffern beibehalten. Gleichbleibende Randziffern erleichtern das Leben des Juristen: Als Leser von Entscheidungen kann man sehr schnell erfassen, ob das in der Entscheidung gewählte Zitat weiterhin aufrecht ist. Für den Notar, Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt und Wissenschaftler – als typischen Kunden eines Kommentars – sind gleichbleibende Randziffern sehr angenehm, weil man auch hier schnell prüfen kann, ob es zu einer Meinungsänderung gekommen ist. Aus diesem Grund blieben die Randziffern gleich, was dazu führte, dass die eine oder andere Randziffer entfallen ist. Bei einzelnen Änderungen war allerdings eine Neu-nummerierung wegen des Umfangs der Novellierung geboten.

Vorworte

Der Text wurde weitgehend mit Stand Februar 2016 abgeschlossen, später Erschienenes konnte vereinzelt noch eingearbeitet werden.

Wir hoffen, dass die 4. Auflage denselben Zuspruch und dieselbe Verbreitung erhält, wie sie der 3. Auflage zugekommen sind. Die 5. Auflage wird sicher nicht erst in 25 Jahren erscheinen.

Graz/Innsbruck/Linz/Wien, im Oktober 2016

Das Autorenteam

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Seit dem Erscheinen der (inzwischen seit längerem vergriffenen) 2. Auflage sind mehr als zehn Jahre vergangen, in denen das Strafgesetzbuch mehrmals und zum Teil tiefgreifend geändert wurde. So zunächst schon 1982 durch das 2. Antikorruptionsgesetz, zwei Jahre später durch die Strafgesetznovelle 1984 und sodann – und vor allem – durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, dessen materiellrechtliche Bestimmungen (mit Ausnahme des Umweltstrafrechts) am 1.3.1988 in Kraft getreten sind. Nachdem noch im selben Jahr aus Anlaß des Jugendgerichtsgesetzes 1988 auch einige Änderungen des Strafgesetzbuchs erforderlich geworden waren, wurde schließlich mit der am 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 ein wesentlicher Bereich des Sexualstrafrechts neu gestaltet und zugleich im Zuge der Novellierung des AIDS-Gesetzes die Strafbestimmung gegen gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht aufgehoben. Konnten die Gesetzesänderungen der Jahre 1982 und 1984 noch durch die Herausgabe von Ergänzungsheften zur 2. Auflage „bewältigt“ werden, so ist angesichts der weiteren umfangeichen Änderungen eine Neuauflage unabdingbar, um den Kommentar wieder auf den neuesten Gesetzesstand zu bringen.

Die Neuauflage beschränkt sich aber nicht nur auf die Erläuterung der geänderten bzw neu eingeführten Bestimmungen; der Kommentar wurde vielmehr im Hinblick auf die Fülle der seit dem Erscheinen der Vorauflage ergangenen Judikatur und des seit 1979 erschienenen umfangreichen Schrifttums (aber-mals) vollständig neu bearbeitet, entsprechend erweitert und wissenschaftlich vertieft, wobei jedoch die bewährte Grundkonzeption beibehalten wurde.

Die umfassende Neubearbeitung hatte zwangsläufig zur Folge, daß der Umfang des Kommentars, der aus gutem Grund einbändig bleiben soll, weiterhin beträchtlich ist. Um ihn in einigermaßen erträglichen Grenzen halten zu können, mußte noch häufiger als in den Vorauflagen vom Kleindruck Gebrauch gemacht werden. Rechtsprechung und Schrifttum wurden durchgehend (einschließlich SSt 57) bis Ende 1990 berücksichtigt; vor allem in den darnach bearbeiteten Teilen konnte darüber hinaus auch die bis Ende 1991 ergangene Judikatur eingearbeitet werden. Nicht berücksichtigt werden konnten die 3. Auflage des BT I von Kienapfel sowie die 5. Auflage von Foregger-Serini-Kodek.

Besonderer Dank gebührt auch diesmal allen Kollegen von den Strafsenaten des Obersten Gerichtshofs und von der Generalprokurator für viele wertvolle Anregungen und Hinweise zur Bearbeitung der Neuauflage Ebenso zu danken ist aber auch allen anderen Benützern des Kommentars, die Vorschläge zu Verbesserungen und Ergänzungen gemacht haben.

Eichgraben, im Dezember 1991

Herbert Steininger

Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

War die Vorauflage von dem Bestreben geleitet, schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafrechtsreform durch eine ausführlich erläuterte Ausgabe des Strafgesetzbuchs das Verständnis des neuen Gesetzes zu erleichtern und der Praxis von Anfang an ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, das ihr einen möglichst nahtlosen Übergang vom alten zum neuen Recht ermöglichen sollte, so galt es nunmehr, vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs, die hiezu bereits vorliegende umfangreiche Judikatur des Höchstgerichts, aber auch der Oberlandesgerichte sowie das nicht minder umfangreiche Schrifttum zum neuen Recht aufzubereiten und zu verarbeiten. Die Fülle des vorhandenen Materials, aber auch die vielen erst im Zuge der praktischen Arbeit mit dem neuen Gesetz zu Tage getretenen neuen Probleme ließen es angezeigt erscheinen, den Kommentar – unter Beibehaltung seiner Grundkonzeption – vollständig neu zu bearbeiten, entsprechend zu erweitern und in mancher Hinsicht zu vertiefen. Dennoch kann der Kommentar auch in seiner neubearbeiteten Fassung keineswegs alle Probleme abschließend erfassen und befriedigend lösen. Die Entwicklung, sowohl in der Rechtsprechung als auch (und gerade) auf dogmatischem Gebiet ist weiterhin voll im Gange, und manches muß auch jetzt der künftigen Judikatur bzw eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Die Kommentierung ist – wie in der Vorauflage – primär auf die Bedürfnisse der Strafrechtspraxis abgestellt. Es wurde aber in erweitertem Umfang versucht, jeweils auch die dogmatischen Grundlagen zu erfassen und darzustellen, soweit diese für Studium und Praxis von Bedeutung sind; damit soll insbesondere auch dem praktischen Strafjuristen die Möglichkeit geboten werden, sich mit dem gegenwärtigen Stand der Strafrechtswissenschaft in Österreich und – wegen der in vielen Belangen ähnlichen Rechtslage – in der Bundesrepublik Deutschland vertraut zu machen und ihm das Verständnis wissenschaftlicher Diskussionen zu erleichtern. Nur das bewährte Zusammenwirken von Praxis und Wissenschaft kann eine effiziente Rechtsanwendung und eine entsprechende Weiterentwicklung des Strafrechts gewährleisten.

Eichgraben/Wien, im Jänner 1979

*Herbert Steininger
Otto Leukauf*